

**Stellungnahmen der Unternehmen
zum Konsultationsentwurf der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

**Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen
Standorten**

(Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2007)

Öffentliche Fassung

**STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN TELEKOM AG ZUM
KONSULTATIONSENTWURF MARKTABGRENZUNG UND –
DEFINITION DER BNETZA ZU
VERBINDUNGSaufbau IM ÖFFENTLICHEN
TELEFONNETZ AN FESTEN STANDORTEN**

(MARKT NR. 2 DER MÄRKTEEMPFEHLUNG 2007)

Öffentliche Fassung



Mit dem vorliegenden Entwurf überprüft die Bundesnetzagentur ihre Marktanalyse des Marktes 2 der EU-Märkteempfehlung 2007.

Die Deutsche Telekom verweist grundsätzlich zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf ihre Stellungnahmen im Rahmen der diesem Entwurf vorangegangenen Marktabfragen und der aktuell gültigen Marktanalyse. Im Folgenden konzentriert sie sich auf die Kommentierung des vorliegenden Entwurfs über diese Punkte hinaus.

Hervorzuheben ist, dass die Bundesnetzagentur in ihrer detaillierten Analyse die Berücksichtigung von anderen auferlegten Regulierungsmaßnahmen auf anderen Märkten und auch aus anderen Regelungsrahmen auf Ebene der Marktabgrenzung und -definition, sowie bei der Prüfung beträchtlicher Marktmacht wie im EU-Rechtsrahmen vorgesehen, weiter ausgebaut hat und diese deutlich in die Bewertung einfließen. Auch die Analyse der Endkundenmärkte im Greenfield-Ansatz wird sehr detailliert und nachvollziehbar vorgenommen.

Die Bundesnetzagentur sieht bereits auf der Endkundenebene unter einer Greenfield-betrachtung keinen Regulierungsbedarf mehr. Auch die hilfsweise weiter geführte Betrachtung der Teilmärkte des Empfehlungsumfangs des Marktes für den Verbindungsaufbau im Festnetz sind auf Basis ihrer Analyse nicht mehr regulierungsbedürftig. Schon das erste Kriterium des Drei-Kriterien-Tests der beträchtlichen, langanhaltenden Marktzutrittsschranken ist aus ihrer Sicht nicht mehr gegeben. Auch die hilfsweise Analyse der weiteren Kriterien ergibt keine Anzeichen eines Regulierungsbedarfs. Somit hat die BNetzA ihr Ergebnis mehrfach abgesichert analysiert und jeglichen Zweifel ausgeschlossen.

Die Deutsche Telekom teilt dieses Ergebnis, vor allem dabei folgende Aspekte:

Teilmarkt des Verbindungsaufbaus zur Betreiber(vor)auswahl

- Die Feststellung der Senkung der Markteintrittshürden (S. 148), z.B. durch die guten Möglichkeiten der Anbindung der Endkunden für alle Anbieter sowie deren breiten Möglichkeiten sich auf dem Endkundenmarkt zu positionieren, was im Ergebnis zur Nicht-Erfüllung des ersten Kriteriums geführt hat.
- Die Einordnung der geringen Bedeutung der Betreiber(vor)auswahl für den Gesamtmarkt, sowie die Perspektive, dass auch ohne die Branchenvereinbarung dieser Teilmarkt voraussichtlich 2023 nahezu verschwunden sein wird. Daraus ergibt sich sehr anschaulich, dass eine Regulierung des Marktes unverhältnismäßig sein würde.

Teilmarkt des Verbindungsaufbaus zu Auskunft- und Mehrwertdiensten

- Die Feststellung, dass die Anbieter auch ohne Regulierung oder das Netz der Deutschen Telekom zueinander in Wettbewerb treten können (S. 163), womit bereits die Greenfield-Betrachtung des Endkundenmarktes keinen Regulierungsbedarf mehr ergibt. Auch hier wird zurecht u.a. auf die guten Anbindungsmöglichkeiten der Endkunden verwiesen, sowie eine korrekte Einordnung der Verbindungsaufbaus im Gesamtkontext vorgenommen.
- Die positive wettbewerbliche Wirkung der IP-Migration für die Vereinfachung der Zusammenschaltung und damit der einfachen Führung des Verkehrs über den Transit auch für sehr kleine Anbieter.
- Die Feststellung der abnehmenden Bedeutung des Offline-Billings, welches daher

Öffentliche Fassung



schon per se nicht mehr für die Beurteilung der Regulierungsbedürftigkeit maßgeblich sein kann.

Fazit

Die Deutsche Telekom teilt das Ergebnis der fehlenden Regulierungsbedürftigkeit des Marktes und deren Herleitung.

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Vorab per E-Mail: 124-Postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Dienststelle 124a
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Datum

23.12.2020

Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2007) (Az. BK 1-20/002)

hier: **Stellungnahme des VATM** (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Marquier,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 25.11.2020 einen Konsultationsentwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2007) veröffentlicht.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) nimmt hierzu für seine Mitgliedsunternehmen nachfolgend Stellung:

I. Abschluss einer Branchenvereinbarung

Die derzeit gültige Festlegung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur zum Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung der EU-Kommission vom 28.12.2007 (2003/879/EG) „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonfestnetz an festen Standorten“ vom 16.12.2016 ist integraler Bestandteil der Regulierungsverfügungen der Beschlusskammer 2 vom 19.12.2016 (Az.: BK 2b-16/005) mit Wirkung zum 01.01.2017. Im Vorfeld einer möglichen Anpassung der Regulierungsverfügung muss die Bundesnetzagentur das gegenständliche Marktdefinitions- und analyseverfahren u.a. für den Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau zu Auskunfts- und Mehrwertdiensten im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durchführen.

Im Konsultationsentwurf kommt die Bundesnetzagentur zu dem vorläufigen Ergebnis, dass auch der Teilmarkt für den Verbindungsaufbau zu Auskunftsdiensten und Mehrwertdiensten nicht mehr regulierungsbedürftig ist.

Der VATM und dessen Mitgliedsunternehmen sehen auch nach einer möglichen Deregulierung des Marktes „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonfestnetz“ ein Erfordernis sowohl für ein Angebot von Zusammenschaltungsleistungen, die Zuführung von Auskunftsdiensten und Mehrwertdienstleistungen betreffend, sowie für ein damit korrespondierendes Angebot für Fakturierungs- und Inkassoleistungen (im Folgenden F&I) und demzufolge die Möglichkeit des Wegfalls einer diesbezüglichen Regulierung ohne ein solches Angebot kritisch.

Dies berücksichtigend haben zwischen dem VATM und der Telekom Deutschland GmbH Verhandlungen mit dem Ziel stattgefunden, dass die Telekom Deutschland GmbH sowohl die oben genannten Zuführungsleistungen wie F&I-Leistungen gegenüber ihren NGN-Zusammenschaltungspartnern auch nach einer etwaigen Deregulierung im Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau zu Auskunftsdiensten und Mehrwertdiensten im nachfolgend beschriebenen Umfang aufrechterhält. Der VATM handelt dabei im Rahmen dieser Vereinbarung im Einverständnis mit seinen Mitgliedsunternehmen.

Der VATM hat mit der Telekom Deutschland GmbH eine „**Vereinbarung über die befristete Fortführung des Verbindungsaufbaus zu Auskunftsdiensten und Mehrwertdiensten im Rahmen bestehender NGN-Zusammenschaltungen**“ getroffen, die u. a. vorsieht, dass die Telekom Deutschland GmbH (auf Nachfrage) im Rahmen ihrer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarungen die in der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 benannten Zusammenschaltungsleistungen für Auskunftsdienste und Mehrwertdienste mit Ausnahme der Leistung ICP-N-Z.18 (Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP) bis zum 31.12.2024 erbringt. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die Zuführung aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH wie auch aus den Telefonnetzen Dritter und soweit diese nicht zuvor eine Einstellung für den genannten Markt mangels Nachfrage erfahren.

Aufgrund dieser zwischen VATM und Telekom Deutschland GmbH getroffenen Vereinbarung stimmt der Verband dem Gesamtergebnis auf S. 178 des Konsultationsentwurfs zu und akzeptiert eine vollständige Entlassung der Telekom Deutschland GmbH aus der Regulierung des Marktes 2 (2007). Eine Regulierung der Telekom Deutschland GmbH auf dem Markt Nr. 2 der EU-Märkteempfehlung vom 17.12.2007 ist damit nach dem Dafürhalten des VATM nicht erforderlich.

II. Zusätzliche Anmerkungen zum Konsultationsentwurf

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir jedoch auf einige Passagen im Konsultationsentwurf hinweisen, die unseres Erachtens sachlich nicht richtig dargestellt sind und deswegen einer Kommentierung im Konsultationsverfahren bedürfen:

Die auf in Kapitel 9.1.2.1. (Prüfung der Austauschbarkeit) des Konsultationsentwurfs aufgegriffenen Leistungen des Verbindungsaufbaus aus allen Teilnehmeranschlussnetzen zu den genannten Diensten, welche in Telekommunikationsnetzen der Wettbewerber realisiert sind, sind zwingend erforderlich, um Servicerufnummern gegenüber Geschäftskunden anbieten zu können. Desweiteren ist die Darstellung der die Leistungen nachfragenden Endkunden nicht konsistent. Der zu prüfende Nachfragemarkt kann sich, wie bereits dargestellt, nicht auf die Seite der Anrufer beziehen, da diese ihren Teilnehmernetzbetreiber nicht aufgrund günstiger oder guter Preise für die Verbindungen zu Servicerufnummern auswählen.

Für die Nachfrage der Endkunden ist einzig entscheidend, wie sich der Verbindungsaufbau und die damit verbundene Erreichbarkeit von Servicerufnummern für die Geschäftskunden auswirkt, welche diese Rufnummern wiederum ihren Kunden bereitstellen. So ist beispielsweise die Servicerufnummer einer Fluglinie nicht zu vermarkten, wenn diese für deren Kunden nicht aus allen Teilnehmernetzen erreichbar ist.

Die Nachfrage der Endkunden meint somit Geschäftskunden und bezieht sich in der Regel auf eine bundesweite Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit von Servicerufnummern. Hierbei ist es notwendig, dass nicht nur die Zuführung aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen wird, sondern insbesondere auch aus alternativen Teilnehmernetzen.

Hierzu zählen z. B. alle Mobilfunknetzbetreiber, aber auch die großen deutschen alternativen Teilnehmernetzbetreiber.

Insbesondere die im VATM organisierten reinen Verbindungsnetzbetreiber (VNB) im deutschen Markt müssen jede Zuführungsleistung zu den Diensten in deren Telekommunikationsnetzen bei Dritten – in erster Linie der Telekom Deutschland GmbH – einkaufen. Servicenummern können nur wettbewerbsfähig vermarktet werden, wenn die Leistung der Zuführung und des Verbindungsaufbaus aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH (ohne den Verbindungsaufbau aus den Telekommunikationsnetzen Dritter) sowie der Verbindungsaufbau über das Netz der Telekom Deutschland GmbH in der vorhandenen umfassenden Art und Weise (Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit) sichergestellt werden.

Diese Wettbewerbsfähigkeit wurde bislang ausschließlich dadurch gewährleistet, dass die Leistungen der Regulierung nach §§ 10 ff. TKG unterworfen sind und nach erfolgter Deregulierung zukünftig über die oben unter Gliederungspunkt I. beschriebene Branchenvereinbarung abgesichert werden und somit nicht durch eine Weigerung der Zusammenschaltung und Zuführung oder durch prohibitive Preisgestaltung zu einem Marktversagen führen können.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Darstellung bei der Überarbeitung des Konsultationsentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

